Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Frequenzzuteilung

mit Ausstellungsdatum: 12.07.2007

Gemäß des § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Februar 2007 (BGBl. I S. 106) wird / werden hiermit

1 Daten des Zuteilungsinhabers

Forschungsgemeinschaft elektronische Medien e.V.
Max-Planck-Ring 6d
98693 Ilmenau

unter der

Zuteilungsnummer: 37 28 0386

die Frequenz/en gemäß Punkt 5 dieser Urkunde zur eigenen Nutzung für

Kurzzeitnutzungen

mit Wirkung vom **09.08.2007** bis **12.08.2007**

zugeteilt. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen. Die Nutzung der Frequenzen durch Dritte, die nicht Inhaber einer Frequenzzuteilung sind oder deren Verhalten dem Zuteilungsinhaber nicht zugerechnet werden kann, ist untersagt.

2 Verwendungszweck / Bezeichnung der Veranstaltung

Formula Student Germany-Streaming 2007

3 Versorgungsgebiet / Daten des Einsatzortes

Einsatzgebiet

Hockenheimring

4 Daten der Funkanlage

Aufstellungsort (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort oder Beschreibung des Streckenverlaufs)

Hockenheimring, D-68766 Hockenheim

5 Frequenzen /Technische Daten

Frequenz (MHz)	Zugehörige Duplex Frequenz (MHz)	Bandbreite (kHz/MHz)	Max. Senderausgangs-leistung * (W / dBW)	Maximaler Anten-nengewinn (dB)	Antennenhöhe über Grund	übertragenes Signal (Sprache, Daten) bzw. andere Systemeigenschaften
2102,00000	---	10,0 MHz	1,5 W	8 dB	3 m	Kamera (Video)

* Die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung ergibt sich aus der maximal zulässigen Senderausgangsleistung bei einer unterstellten Strahlungscharakteristik der Antenne und unterstellten Zuführungsverlusten

6 Weitere technische Daten

Ihre Angaben im Antrag vom 06.07.2007

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der stationären Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur:

7 Sonstige Bestimmungen

Diese Zuteilung erfolgt auf VON INERFERENCE BASIS (NIB).

(Andere berechtigte Nutzer dürfen nicht gestört werden, Störungen durch andere berechtigte Nutzer müssen hingenommen werden.)

Bei schwerwiegenden Störungen muss mit weiteren Auflagen / Sendeverbot gerechnet werden

8 Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall wurde eine Einzelzuteilung ausgesprochen, da zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung eine Koordinierung mit anderen Frequenznutzungen durchgeführt wurde.

9 Auflagen

9.1 Andere Frequenznutzungen, die nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans erfolgen, dürfen nicht gestört werden.

9.2 Dem Zweck der Zuteilung entsprechend, ist die Frequenznutzung auf die aktuell erforderlichen innerbetrieblichen Inhalte zu beschränken. Die Funkdisziplin ist zu wahren. Insbesondere die Aussendung des unmodulierten Trägers, rundfunkähnliche Sendungen und Daueraussendungen sind nicht gestattet.

9.3 Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat zur Nutzung berechtigte Dritte darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten sind.

9.4 Den Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkstellen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen.

9.5 Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10 Sonstige Nebenbestimmungen

10.1 Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

10.2 Die Bundesnetzagentur kann die Frequenzzuteilung widerrufen, wenn andere Frequenznutzungen, die unter Beachtung der jeweiligen Frequenzzuteilung erfolgen, gestört werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Karlsruhe, Kanalweg 90, 76149 Karlsruhe

eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Ort, Datum
Karlsruhe, 12.07.2007

Im Auftrag

Schwall

(Dienstsiegel)

Anlagen
Hinweise für Kurzzeitnutzungen
(Stand 07/2005)

*** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Hinweise für Kurzzeitnutzungen (Stand 07/2005)

1. Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.

2. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

3. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen, für die Folgen von Verstößen und für die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Zuteilung verantwortlich.

4. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Regulierungsbehörde eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den EMVU-Internetseiten der Bundesnetzagentur (http:///www.bundesnetzagentur.de/Technische Regulierung/EMVU) als Datei erhältlich oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.

6. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.